

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **2039** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **110** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **109** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **1** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname
82	Bernhardt, Matthias
79	Gettschat, Karin
79	Jablonski, Georg
78	Quirll, Dr. Hartwig
76	Pfeiffer, Jan-Hendrik
69	Steinke, Daniela
66	Scheff, Helge

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **8. Februar 2022** sind **6** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen	Name, Rufname
1.	Bernhardt, Matthias
2. <i>(Stimmgleichheit mit 3)</i>	Gettschat, Karin
3. <i>(Stimmgleichheit mit 2)</i>	Jablonski, Georg
4.	Quirll, Dr. Hartwig
5.	Pfeiffer, Jan-Hendrik
6.	Steinke, Daniela

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.